

Wer erhält Arbeitslosengeld?

VON SANDRO KUTSCHERA *

Ich habe gehört, dass die Arbeitslosenversicherung nicht immer zahlt, wenn jemand arbeitslos wird. Trifft dies zu?

Selbstständigerwerbende entrichten keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und erhalten somit auch keine Unterstützung im Falle einer Arbeitslosigkeit. Unselbstständigerwerbende, ob Mitarbeiter, Kadermitarbeiter oder Geschäftsleitungsmitglieder, liefern monatlich Beiträge an die Arbeitslosenkasse ab und gehen davon aus, versichert zu sein. Diese Annahme trifft aber längst nicht uneingeschränkt zu.

«Arbeitnehmer»-Begriff unklar

Die Arbeitslosenversicherung macht ihre Unterstützung bei Unselbstständigen davon abhängig, ob ein Angestellter effektiv Arbeitnehmer ist oder eine arbeitgeberähnliche Stellung einnimmt. Doch wann ist ein Arbeitnehmer in einer arbeitgeberähnlichen Stellung? Einen Hinweis darauf finden wir in Artikel 31 Abs 3 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: «Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Gremiums die Entscheidung des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie mitarbeitende Ehegatten».

Obwohl diese Bestimmung für die Kurzarbeitsentschädigung gilt, wenden die Arbeitslosenkassen in der Praxis diese Bestimmung auch auf die Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern an. Die Folge daraus kann sein, dass Geschäftsleitungsmitglieder bzw. an der Firma finanziell massgeblich beteiligte Mitarbeiter keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

Die Arbeitslosenversicherung will mit dieser Handhabung verhindern, dass Forderungen an die Arbeitslosenkasse gestellt werden, welche missbräuchlich sind. Beispielsweise ein Geschäftsführer einer kleinen Firma, welcher sich selbst entlässt und nach einem Jahr wieder anstellt. Ob nun eine Kündigung zu einer missbräuchlichen Forderung führt, beschäftigt die Gerichte immer wieder. Dabei werden die Umstände des gesamten Einzelfalls gewürdigt (Wer trägt das Unternehmerrisiko? Wie sind die Abhängigkeitsverhältnisse?). Der Grundsatz gilt: Je grösser die Missbrauchsgefahr, desto eher wird ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint.

Wer geht leer aus?

Ohne weitere Abklärungen von der Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen sind mitarbeitende Verwaltungsräte oder geschäftsführende Gesellschafter, wenn sie weiterhin im Handelsregister eingetragen bleiben. In der Regel keinen Anspruch haben Mitarbeiter, welche gleichzeitig einen namhaften Anteil der Firma besitzen, sowie mitarbeitende Ehegatten. Konstellationen also, welche man bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vielfach antrifft.

*Sandro Kutschera, eidg. dipl. Bankfachmann, ist Finanzplaner bei der Weibel Hess&Partner AG, Stans (0416195959). Die WH&P bietet neutrale Finanzplanung, Vermögensverwaltung und Vorsorgeberatung an (www.whp.ch).

